

II— 103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Dez. 1971No. 89/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Egg, Horejs, Jungwirth, Reinhart, Wille,
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend Begrenzung der Schadenshaftung der Dienstnehmer.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des Schadenshaftungsgesetzes, sind Dienstnehmer grundsätzlich für jeden materiellen Schaden haftbar, den sie schuldhaft ihrem Dienstgeber zufügen. Diese Haftung geht so weit, daß sich finanzielle Wiedergutmachungsleistungen aus dienstlichen Verrichtungen, die im Auftrage des Dienstgebers zu erfüllen sind, durch Jahre und Jahrzehnte hindurch erstrecken.

Das bedeutet einerseits einer teilweise Übernahme des Unternehmerrisikos, andererseits hemmt es aber die Leistungsfähigkeit der unselbstständig Erwerbstätigen in einem nicht unbedeutlichen Ausmaß.

Die Bedeutung dieses Schadenshaftungsgesetzes geht allein daraus hervor, daß im Jahre 1969 beim Arbeitsgericht in Wien 554 Klagen auf Schadenersatz eingebbracht wurden, während im Jahre 1970 die Zahl der Klagen sprunghaft auf 700 angestiegen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadensersatzes soll daher auf ein Maß beschränkt werden, das zumindest nicht existenzbedrohend ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist im Bundesministerium für Justiz bekannt, wieviel

./.

- 2 -

Schadenshaftungsklagen jährlich seit dem Bestehen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bei den österreichischen Gerichten einer Behandlung zugeführt wurden?

2. Sind Sie bereit, eine Novellierung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes in der Richtung zu beantragen, daß die derzeit gültigen Dienstnehmerhaftpflichtbestimmungen die Schadenersatzpflicht auf ein Maß beschränken, das die Existenzbedrohung verhindert?
3. Wenn ja, bis wann mit der Vorlage eines solchen Regierungsentwurfes gerechnet?